

Erste Ausfertigung

**Satzung
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
der Stadt Bargteheide**

Aufgrund der § 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.07.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200, 203), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung im 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 01.09.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 322) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 16.03.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 07. Dezember 2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Zur Deckung der Kosten der von der Stadt Bargteheide durchzuführenden Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes (§ 1 der Straßenreinigungssatzung) werden Reinigungsgebühren erhoben. Der Kostenanteil der auf das allgemeine öffentliche Interesse entfällt beträgt bei der Straßenreinigung sowie der Laubbeseitigung 15 v.H. und beim Winterdienst 20 v.H. und wird von der Stadt getragen.
- (2) Die von der Stadt zu reinigenden Straßen (Straßenreinigung und Laubbeseitigung) einschließlich der Straßen, in denen ein Winterdienst erfolgt ergeben sich aus § 1 der Straßenreinigungssatzung sowie aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnissen.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühren sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind.
- (2) Maßgeblich ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne mit der Grundstücksfläche, wie sie sich aus dem Grundbuch ergibt.
- (3) Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksfläche gehören landwirtschaftliche Nutzflächen im Sinne von Grünland, Ackerland sowie Waldflächen, sofern nicht innerhalb der Ortslage eine sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (4) Wird ein Grundstück von mehreren an die Straßenreinigung angeschlossenen Straßen erschlossen, so sind von jeder der erschließenden Straße entsprechend Absatz 1 und 3 die in Betracht kommenden Grundstücksflächen zu ermitteln. Es werden die Grundstücksseiten an den Straßen zu Grunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.

- (5) Die Quadratwurzel wird auf eine Stelle hinter dem Komma auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die zweite Stelle hinter dem Komma 5 oder größer, so wird aufgerundet, ist die zweite Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.

§ 3 Gebührensatz

Die jährliche Gebühr beträgt je Berechnungsfaktor

- | | |
|---|--------|
| • für die Straßenreinigung einschließlich Entkrautung und Papierkorbleerung | 1,18 € |
| • für den Winterdienst | 0,59 € |
| • für die Laubbeseitigung | 0,41 € |

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke (§ 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG); bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Wohnungs- oder Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner, der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 6) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.
- (3) Als erschlossen im Sinne der Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch ein zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße, eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

§ 6

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats.
- (3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als zwei Monate, im Winter für weniger als drei Monate, eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge und Straßeneinbauten nur auf einem Teilstück der Straße.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt. Die Heranziehung erfolgt durch Gebührenbescheid und kann mit anderen Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden.
- (2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Dies gilt nicht für eine Jahresgebühr von weniger als 50 €. In diesem Fall wird die Gebühr in einem Betrag zum 01. Juli des im Bescheid genannten Jahres fällig.

§ 6

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 2) schriftlich mitzuteilen sowie alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 7

Datenverarbeitung

Für die Zulässigkeit der zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlichen Datenverarbeitung gilt § 9 der Straßenreinigungssatzung entsprechend.

§ 8

Kleinbeträge

Beträge unter 5 € werden nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Bargteheide für die Straßenreinigung vom 01. Juni 2016 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bargteheide, den 12. Dezember 2018

B. Kruse-Gobrecht

Birte Kruse-Gobrecht
Bürgermeisterin



Straßenverzeichnis - Straßen mit maschinelle Reinigung

Alte Landstraße (zw. HsNr. 1 bis 61 u. ab 89)	Neue Straße
Alte Landstraße (zw. HsNr. 63 -81)	Otto-Hahn-Straße
Alter Sportplatz	Rathausstraße
Am Bargfeld	Robert-Bosch-Weg
Am Hünengrab (ohne Wohnweg HsNrn. 63 - 85)	Roßallee
Am Maisfeld	Rudolf-Diesel-Straße
Am Markt (Gemeindestraße)	Schloßstraße (ohne Wohnwege u. Stichstraßen)
Am Markt (L 82)	Segeberger Straße
Am Redder (ohne Stichstraße HsNr. 16/18)	Stormarner Straße (zw. Am Steinkreuz u. Segeberger Straße)
Am Schulzentrum	Struhbarg
Am Steinkreuz (zw. Lübecker Straße bis Stormarner Straße)	Südring (Hamburger Straße bis Zu den Fischteichen)
Am Volkspark	Theodor-Storm-Straße
Bachstraße (ohne Wohnwege)	Tremsbütteler Weg (ohne Stichstraße)
Bahnhofstraße	Voßkuhlenweg
Baumschulenstraße	Waldweg (Abschnitt Am Knick bis Deviller Straße)
Carl-Benz-Weg	Wilhelm-Hauff-Weg
Dévilleer Straße (ohne Stichstraße u. Wohnwege)	Wurth
Eckhorst (zw. Hamburger Straße u. Schloßstraße einschl.	Zu den Fischteichen
Emil-Nolde-Straße	
Fischbeker Weg	
Getriebebau-Nord-Straße	
Glindfelder Weg	
Hamburger Straße (bis Einmündung Südring)	
Hammoorer Weg	
Hasselbusch (zw. Alte Landstraße u. Neue Straße)	
Heinrich-Hertz-Straße	
Holsteiner Straße (ohne Wohnwege)	
Jersbeker Straße	
Johannes-Gutenberg-Straße	
Kaffeegang	
Kruthorst (ab HsNr. 11 bzw. 14 bis Am Maisfeld)	
Lauenburger Straße	
Lindenstraße	
Lise-Meitner-Straße	
Lohe (Hamburger Straße bis Kehre)	
Lohe (Bahnbrücke bis HsNr. 60)	
Louise-Zietz-Weg	
Lübecker Straße	
Marie-Curie-Straße	
Max-Planck-Straße	
Mittelweg	
Mühlenstraße	
Nelkenweg	

Straßenverzeichnis - Straßen mit Winterdienst

Alte Landstraße (zw. HsNr. 1 bis 61 u. ab 89)
 Alte Landstraße (zw. HsNr. 63 -81)
 Alter Sportplatz
 Am Bargfeld
 Am Hünengrab (ohne Wohnweg HsNr. 63 - 85)
 Am Maisfeld
 Am Markt (Gemeindestraße)
 Am Redder (ohne Stichstraße HsNr. 16/18)
 Am Schulzentrum
 Am Steinkreuz (zw. Lübecker Straße - Stormarner Straße)
 Am Volkspark
 An den Stücken (ohne P+R-Anlage)
 Bachstraße (ohne Wohnwege)
 Baumschulenstraße
 Carl-Benz-Weg
 Déviller Straße (ohne Stichstraße u. Wohnwege)
 Eckhorst (zw. Hamburger Straße u. Schloßstraße einschl. Stichstraße)
 Eckhorst (zw. Alte Landstraße u. Schloßstraße)
 Eichenweg (ohne Wohnweg HNrn. 28 - 34)
 Emil-Nolde-Straße
 Getriebebau-Nord-Straße
 Glindfelder Weg
 Hammoorer Weg
 Hasselbusch (zw. Alte Landstraße u. Neue Straße)
 Heinrich-Hertz-Straße
 Holsteiner Straße (ohne Wohnwege)
 Jersbeker Straße
 Johannes-Gutenberg-Straße
 Kaffeegang
 Kruthorst (ab HsNr. 11 bzw. 14 bis Am Maisfeld)
 Lauenburger Straße
 Lindenstraße
 Lise-Meitner-Straße
 Lohe (Hamburger Straße bis Kehre)
 Louise-Zietz-Weg
 Marie-Curie-Straße
 Max-Planck-Straße
 Mittelweg
 Mühlenstraße
 Nelkenweg
 Neue Straße
 Otto-Hahn-Straße
 Rathausstraße
 Robert-Bosch-Weg
 Roßallee
 Rudolf-Diesel-Straße
 Schloßstraße (ohne Wohnwege u. Stichstraßen)
 Segeberger Straße
 Stormarner Straße (zw. Am Steinkreuz u. Segeberger Straße)
 Struhbarg
 Theodor-Storm-Straße
 Traberstieg
 Voßkuhlenweg
 Waldweg (Abschnitt Am Knick bis Déviller Straße)
 Wilhelm-Hauff-Weg
 Wurth
 Zu den Fischteichen

Straßenverzeichnis - Straßen mit Laubbeseitigung

Ahornweg (ohne Stichstraßen)
Alte Landstraße (zw. Nr. 63 -81)
Am Bargfeld
Am Hünengrab (ohne Wohnweg HausNrn. 63 - 85)
Am Markt (Gemeindestraße)
Am Markt (L 82)
Am Redder (ohne Stichstraße HausNr. 16/18)
Am Volkspark
An den Stücken (ohne P+R-Anlage)
Bahnhofstraße
Baumschulenstraße
Beethovenstraße (zw. Bachstraße u. Schubertstraße, ohne
Stichstraßen)
Birkenweg (ohne Stichstraße HausNrn. 2 - 8)
Buchenweg
Déviller Straße (ohne Stichstraße u. Wohnwege)
Eichenweg (ohne Wohnweg HausNrn. 28 - 34)
Emil-Nolde-Straße
Hasselbusch (ab 40a/55 bis Jersbeker Straße)
Holsteiner Straße (ohne Wohnwege)
Lindenstraße
Mittelweg
Mozartstraße (zw. Struhbarg u. Schubertstraße)
Mühlenstraße
Schubertstraße (zw. Beethovenstraße u. Mozartstraße)
Struhbarg
Theodor-Storm-Straße
Tremsbütteler Weg (ohne Stichstraße)
Ulmenweg (ohne Stichstraßen)
Waldweg (Abschnitt Am Knick bis Deviller Straße)